

Wie ist das eigentlich mit dem Halteverbot?



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle ab jetzt wöchentlich über Verkehrsregeln und –Mythen auf. Heute geht es um Halten und Parken: was erlaubt und was verboten ist. Wichtig ist

zunächst die Definition der Begriffe „Halten und Parken“:

- **Halten** bezeichnet eine freiwillige Fahrtunterbrechung für bis zu 3 Minuten, bei der das Fahrzeug nicht verlassen wird. Verlassen bedeutet dabei, sich aus dem unmittelbaren Zugriffsbereich des Fahrzeugs zu bewegen. Ein Gang zum Kofferraum wäre also beispielsweise erlaubt.
- **Parken** bezeichnet dementsprechend eine freiwillige Fahrtunterbrechung über 3 Minuten oder ein kürzeres Anhalten, bei der man sich vom Fahrzeug entfernt.

Haltverbote sind also grundsätzlich die strengeren Verbote, denn dort ist auch ein kurzes Anhalten nicht erlaubt. Die Straßenverkehrsordnung zählt folgende Haltverbote auf:

Das Halten ist unzulässig:

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,

5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
(StVO §12 Abs. 1)

Hinzufügen könnte man noch ein Haltverbot auf Gehwegen, denn dort darf auch schon nicht gefahren werden.

Das Parken ist an folgenden Stellen verboten:

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichneteter Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen“ (StVO §12 Abs. 3).

In einer Bushaltestelle dürfte kurz gehalten werden, nicht aber geparkt. Nähert sich ein Bus, muss die Haltestelle natürlich unverzüglich verlassen werden. Beim Parken am Straßenrand muss zu einer Fahrstreifenbegrenzung (=durchgezogene Linie) ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden. Dieser Abstand kann auch als Richtwert für den Abstand zwischen zwei an gegenüberliegenden Fahrbahnseiten parkenden Autos gelten.

Insgesamt wird klar: Die meisten Halt- und Parkverbote werden nicht durch Beschilderung angeordnet, sondern ergeben sich aus der jeweiligen Situation heraus. Unsere Faustregel, um sich zu merken, wo das Halten und wo das Parken verboten ist:

„An allen Stellen, wo durch das Anhalten eine Gefährdung anderer entstehen kann, ist schon das Halten verboten. Dort, wo durch ein längeres Anhalten eine Behinderung anderer zu befürchten ist, darf in der Regel zwar kurz angehalten, keinesfalls aber geparkt werden.“

Fahrschule Eggerl:

Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling



Hofstatt 15, 83512 Wasserburg
08071/9206219
info@fahrschule-eggerl.de